

Beitragsordnung für die Heimatgemeinschaft Eckernförde e. V.

(Stand 18.01.2024)

Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Heimatgemeinschaft eine Beitragsordnung beschlossen.

Mit Beschluss vom wird folgende Beitragsordnung erlassen:

- (1) Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung können natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Organisationen und Einrichtungen Mitglied der Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V. werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und beträgt für natürliche Personen ?? €.
- (3) Der Beitrag wird grundsätzlich im 4. Quartal erhoben (Ausgabe des Jahrbuchs).
- (4) Bei Mitgliedschaft von Paaren zahlt die zweite Person 1/3 des Jahresbeitrags. Anspruch der zweiten Person auf ein kostenloses Jahrbuch besteht nicht.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts beträgt das Doppelte des Beitrags für natürliche Personen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für Schüler und Schülerinnen, Studierende und Auszubildende kann zu 50 % ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für nicht rechtsfähige Organisationen und Einrichtungen entspricht dem Beitrag für natürliche Personen.
- (8) Für Ehrenmitgliedschaften (§ 12 der Satzung) entfällt der Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit im Jahr der Ehrung.
- (9) In besonderen Fällen kann durch Entscheidung des Vorstandes auf Zahlung von Teilen oder des gesamten Jahresbeitrages verzichtet werden.
- (10) Eine Rückzahlung des Jahresbeitrages ist unzulässig.
- (11) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags soll im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.
- (12) Rückbelastungsgebühren der Kreditinstitute für nicht eingelöste SEPA-Lastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- (13) Bei Postzustellungen wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von ?? € erhoben.

Eckernförde, den

Dr. Telse Stoy

Vorstandsvorsitzende